

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule, Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth		
Ggf. Standort	Campus Wilhelmshaven		
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2009		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	117	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	14	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2019/2020 bis Sommersemester 2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	27.05.2024



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 StudAkkVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO)	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>12</b>
2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	12
2.1.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	13
2.1.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)	23
2.1.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	24
2.1.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)	25
2.1.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)	26
2.1.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO)	26
2.1.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO)	27
2.1.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkVO)	28
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>29</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachter*innen	29
3.4 Zusätzliche Expertin mit beratender Funktion	29
<b>4 Datenblatt</b>	<b>30</b>
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	33
<b>5 Glossar</b>	<b>34</b>
Anhang	35
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	35
§ 4 Studiengangprofile	35



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	36
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	36
§ 7 Modularisierung	37
§ 8 Leistungspunktesystem	38
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	39
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	41
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	42
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	42
§ 12 Abs. 1 Satz 4	42
§ 12 Abs. 2	42
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	43
§ 12 Abs. 5	43
§ 12 Abs. 6	43
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2	44
§ 13 Abs. 3	44
§ 14 Studienerfolg	44
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	45
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	45
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	46
§ 20 Hochschulische Kooperationen	46
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	46



## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterien aus § 12 V StudAkkVO): Die ePrüfungsformate müssen in den PO geregelt sein und zur Sicherung der Integrität von Prüfungen alle Anforderungen aus § 7 IV NHG erfüllen. Die Modulbeschreibungen müssen zutreffende Angaben über die tatsächlich eingesetzte Form der Prüfung enthalten. Stets muss der Kompetenzbezug der eingesetzten Prüfungsform sichtbar werden. Durch ausdrückliche Regelung sollte sichergestellt werden, dass grundsätzlich nur eine Prüfung je Modul vorgesehen ist.

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.



## Kurzprofil des Studiengangs

Seit dem Wintersemester 2009/2010 vermittelt der Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Jade Hochschule in sechs Fachsemestern eine breite betriebswirtschaftliche Grundlagenausbildung. Die Studierenden erlangen die Kompetenz, die unterschiedlichsten betriebswirtschaftlichen Fragestellungen zu lösen und Projekte erfolgreich zu managen. Dazu werden neben betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Grundlagen angrenzender Fachgebiete insbesondere auch persönliche Fertigkeiten entwickelt, um die Absolventinnen und Absolventen bestens auf verantwortungsvolle Fach- bis hin zu Führungspositionen vorzubereiten.

Das Online-Studiengangskonzept bietet die Möglichkeit, sich örtlich und zeitlich flexibel weiterzubilden und das Studium individuell mit beruflichen und/oder privaten Verpflichtungen zu vereinbaren. Zielgruppe dieses Studiengangs sind insbesondere Studierende, denen es aufgrund einer Berufstätigkeit und/oder privater Umstände wie z. B. der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen nicht möglich ist, ein Präsenzstudium an einer Hochschule zu absolvieren. Der Online-Bachelor Betriebswirtschaftslehre komplettiert damit das Angebot des Fachbereichs Wirtschaft an der Jade Hochschule und erreicht eine eigenständige Zielgruppe. Die Hochschule fördert interdisziplinäres Denken und entwickelt Lösungsansätze, die sich stets an den künftigen Anforderungen von Arbeitsmarkt und Wissenschaft orientieren. Dabei verbindet sie in ihrer akademischen Ausbildung und der täglichen Arbeit fachliche mit sozialer Kompetenz. Das Angebot entspricht dem Leitbild der Jade Hochschule, in welchem sie ihre gesellschaftliche Verantwortung formuliert<sup>1</sup>.

Die Studierenden haben rund um die Uhr Zugriff auf ihre Studienmodule und werden dabei von den Professorinnen und Professoren der Jade HS betreut. Langfristig geplante Termine für Präsenzveranstaltungen und Prüfungen (in Präsenz bzw. in elektronischen Formaten) erlauben eine frühzeitige Planung. Das Studiengangskonzept reduziert die Präsenzzeiten auf das notwendige Minimum, so dass Studierende nur an wenigen Wochenenden je Semester zu vertiefenden Präsenzphasen bzw. zu den Prüfungen vor Ort sein müssen.

Der Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist als Vollzeit-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern konzipiert, kann aber individuell in Teilzeit studiert werden. Die Studierenden bestimmen selbst, wie viele Module sie je Semester belegen und können das Studium so an die persönliche Lebenssituation anpassen.

Das Online-Studium Betriebswirtschaftslehre umfasst 180 ECTS-Punkte, verteilt auf 30 Studienmodule zzgl. Praxisprojekt und Bachelorarbeit. Das Studium ist generalistisch ausgerichtet und besteht aus 28 Pflichtmodulen, die die Breite betriebswirtschaftlicher Themen abbilden. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden ihren persönlichen Schwerpunkt setzen. Weiter sieht das Studium ein Praxisprojekt, welches die aktuellen beruflichen Erfahrungen berücksichtigen kann, sowie die Bachelorarbeit vor.

Alle Informationen zum Online-Studiengang, zur Besonderheit der Studienform, den Möglichkeiten des Voll- bzw. Teilzeitstudiums sowie die Kontaktpersonen für die individuelle Beratung finden Studieninteressierte auf den Studiengangswebseiten<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. Leitbild der Jade HS unter <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/wir-stellen-uns-vor/unsere-werte/leitbild/>

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.jade-hs.de/bwlonline>



## Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter\*innen

Der Gesamteindruck, den der Studiengang anlässlich seiner zweiten Akkreditierung in dieser Form bei der Gutachtergruppe hinterlassen hat, war nicht durchgehend einwandfrei. Zwar handelt es sich um ein ausgereiftes und bewährtes Curriculum, das sich in einem Markt insgesamt rückläufiger Studierendenzahlen noch immer behaupten kann. Es wird von einer gut geeigneten Auswahl des Lehrpersonals an der Hochschule umgesetzt. Positiv hervorgehoben werden können die gut geeigneten didaktischen Konzepte, die in Online-Lehre nutzbringend eingesetzt werden. Die Studiengangskoordination durch das Online-Team überzeugte völlig.

Weniger überzeugte die Gutachtergruppe die nicht gleichmäßig hohe Aussagekraft der Modulbeschreibungen und die Aufbereitung des Prüfungssystems, das eher intransparent geblieben ist. E-Prüfungsformate bedürfen nicht nur aus Akkreditierungssicht eine präzise Regelung und technische Absicherung, um aussagekräftige Resultate zu erhalten. Außerdem irritierten die vergleichsweise geringe Abschlussquote und ausgeprägte Überschreitung der Regelstudienzeit. Zu diesem Punkt konnte zwar erwidert werden, dass beinahe alle Studierenden des Online-Programms berufstätig sind und unter den berufstätigen Studierenden auch noch ein hoher Anteil Vollzeit-Erwerbstätige zu finden sind. In diesem Fall unbefriedigend erscheint es dann, dass die Erhebungen zur Studienqualität den wichtigen Umstand bei der Bewertung der Modulqualität und Erfragung der Arbeitsbelastung nicht aufgreifen. Angesichts des statistischen Materials zum Studiengang erscheint es angebracht, ihn nicht länger als Vollzeitprogramm anzubieten, sondern sämtliche erforderlichen Parameter auf ein Teilzeitangebot auszurichten.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)

#### Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulation zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist ausweislich der allgemeingültigen Regelungen in § 1 III Immatrikulationsordnung (ImmO, Band II, Anlage 1) an die nach § 18 NHG erforderliche Hochschulzugangsberechtigung gekoppelt. Für einen Bachelorstudiengang ohne Zulassungsbeschränkung ist gemäß § 2 I ImmO bei Einhaltung dieser Bedingung für die Immatrikulation lediglich ein Antrag unter Angabe des gewünschten Studiengangs nötig. Demzufolge ist kein Abschluss eines vorangegangenen Studiums erforderlich. Da nach § 2 I Satz 1 ABPO (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) mit jedem Bachelorstudiengang der Hochschule per Definition jede Bachelor(Abschluss)-Prüfung einen berufsbefähigenden Abschluss des Studiums darstellt, ist daraus abzuleiten, dass mit dieser Graduierung auch ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss im Sinn der Akkreditierungsregelung erlangt wird.

Das Studium ist als Vollzeitstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern konzipiert (§ 2 I BPO). Folglich dauert das Studium drei Jahre und entspricht somit der Vorgabe aus § 3 II 1 StudAkkVO.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)

#### Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Da sich das Verfahren auf ein Bachelorprogramm bezieht, sind diese Regelungen nicht einschlägig.

Das Bachelorprogramm sieht die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor (vgl. §§ 18 ABPO). Die Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist gemäß § 17 I BPO-A (Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung), § 8 I BPO-B (Besonderer Teil der Bachelorprüfungsordnung) für Studierende möglich, die mindestens 153 Leistungspunkte im Studium der Betriebswirtschaftslehre nachgewiesen haben und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelor-Arbeit an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth für diesen Studiengang immatrikuliert war. Dieser Status ist bei planmäßigem Studium frühestens im letzten Semester erreicht, sodass der Status einer Abschlussarbeit aufgrund der Regelungen sichergestellt ist.

Nach § 18 I BPO-A soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“ Die vorgegebene Frist ist § 8 II BPO-B zu entnehmen: Sie beträgt zwölf Wochen. Nach der allgemeinen Bestimmung in § 18 V BPO-A kann sie ohne weitere in der Ordnung genannte Voraussetzung durch den Prüfungsausschuss auf maximal sechs Monate verlängert werden. Eine vorgegebene Frist ist auch in diesem erheblich verlängerten Zeitraum zu sehen, sodass die Regelung im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung nicht nach § 4 III StudAkkVO zu beanstanden ist.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt



### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 5 StudAkkVO betrifft Masterstudiengänge und ist daher hier nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

### 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 BPO-A wird nur ein Grad verliehen. Nach § 1 BPO-B ist es bei diesem Studiengang ein „Bachelor of Arts“. Diese Bezeichnung ist für Programme aus der Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften „bei entsprechender Ausrichtung“ gemäß § 6 II Nr. 1 StudAkkVO vorgesehen und daher zulässig.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Der Prüfungsordnung ist ein Muster dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache beigelegt und – soweit aus formaler Perspektive ersichtlich – passende Angaben eingetragen. Das Dokument basiert auf der aktuellen Vorlage der HRK/KMK. Die englischsprachige Version ist stets Bestandteil des Zeugnisses nach § 21 III S. 5 BPO-A. Auf Wunsch wird es in weiteren Sprachen ausgestellt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in §§ 5, 6 BPO-A, § 2 III BPO-B modular aufgebaut. Anlage 1 der BPO-B zeigt einen Studienverlaufsplan mit seinen Modulen, Anlage 2 der Ordnung den Modulkatalog mit genaueren Informationen über die einzelnen Module. Das Modulhandbuch ist in dem Angebot der „Virtuellen Fachhochschule“ entnommen, auf die es in diesem Bericht noch zu sprechen kommen wird. Im Modulhandbuch finden sich detaillierte Informationen zu allen Modulen. Aus ihm ergibt sich, dass die Module durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den erwähnten Studienverlaufsplänen und den Angaben im Modulhandbuch schließen alle Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester. Ein Studienverlaufsplan des obligatorischen Vollzeitangebots (Band II, S. 26) verdeutlicht diese Konzeptionsmerkmale in einer leicht zu erfassenden Grafik.

Das Modulhandbuch enthält Angaben zu jedem der Module über „Studieninhalte“ sowie „Präsenzinhalte“, „Lernergebnisse“, „Medien-/Lernform“, „Teilnahmevoraussetzungen“, „Credit Points“, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Darüber hinaus sind Angaben enthalten über die Eigenschaft als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul, die allgemeine Verantwortlichkeit für das Modul und die standortbezogene Modulverantwortlichkeit, über ggf. notwendige „Prüfungsvorleistungen“, die möglichen Prüfungsformen und „weitere Hinweise“ über das Sprachangebot des jeweiligen Moduls. Außerdem sind Literaturangaben enthalten.





Aus den Angaben lassen sich sämtliche der nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Nach einer kritischen Anmerkung im Rahmen des Prüfberichts zu diesem Akkreditierungsverfahren wurden den Angaben zur Häufigkeit und zur Verwendbarkeit des Moduls ergänzt. Zu empfehlen ist weiterhin die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

## 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)

### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 6 III BPO-A).

Mit Ausnahme der Abschlussarbeit und zum Praxisprojekt, die beide im letzten Semester vorgesehen sind, wurde jedes Modul auf einen Umfang von fünf Leistungspunkten zugeschnitten. Ebenfalls fünf Leistungspunkte umfassen die zwei Wahlpflichtmodule, die im vorletzten (fünften) Semester vorgesehen sind.

In den Unterlagen liegen sämtliche Modulbeschreibungen möglicher Module einschließlich der Wahlpflichtmodule vor. Welche der Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester angeboten werden, ist jedoch abhängig vom „tatsächlichen Angebot des Fachbereiches“, wie § 2 IV BPO-B festhält, wobei das jeweils aktuelle Angebot rechtzeitig vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

Ausweislich des Studienverlaufsplans und des Modulkatalogs, die beide Bestandteil der Prüfungsordnung sind (Band II, S. 19 ff), umfasst jedes Semester exakt 30 ECTS-Leistungspunkte. Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 2 II BPO-B 30 Stunden studentischen Zeitaufwands (Workload) zugeordnet. Diese Festlegungen sind gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Für den Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 6 II BPO-A ausdrücklich der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nötig. Worin der erfolgreiche Abschluss zu sehen ist, lässt sich aus den Angaben der Modulbeschreibungen oder aus den Festlegungen der Prüfungsordnung nicht eindeutig schließen, da die Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ fehlt. Der nötige Zusammenhang kann über § 11 I BPO-A und Anlage 2 der BPO hergestellt werden. Nach der genannten Norm ist eine Prüfung bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Der als Anlage zur Prüfungsordnung enthaltene Prüfungsplan ordnet jedem namentlich aufgeführten Modul mindestens eine Prüfungsleistung zu. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der erfolgreiche Abschluss stets an diese Prüfungsleistung gekoppelt ist. Die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkVO kann als erfüllt angesehen werden.

Die im vorangegangenen Kapitel erwähnte Empfehlung zur Verwendung der Nomenklatur aus der Rechtsverordnung (und der schon viel früher geltenden, identischen KMK-Vorgaben zur Modularisierung) kann anhand dieses Beispiels bekräftigt werden.

Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach § 2 I BPO-B 180 ECTS-Leistungspunkte. § 8 II S. 1 StudAkkVO ist demzufolge erfüllt.

Welche Anzahl auf die Anfertigung der Bachelorarbeit entfällt, lässt sich in der Prüfungsordnung nur aus den Anlagen (Studienverlauf und Modulkatalog) entnehmen, obwohl besonders § 8 BPO-B (Bachelorarbeit) die Erwartung auf eine solche Angabe schürt. Der vollständig ausgeführten Modulbeschreibung lässt sich jedoch ebenso wie den erwähnten Anlagen zur BPO-B die Angabe über ihren Umfang entnehmen. Da



zwölf Leistungspunkte vorgesehen sind, kann die Übereinstimmung mit der Regelung in § 8 III StudAkkVO bestätigt werden.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für den hiesigen Bachelorstudiengang nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

### Sachstand/Bewertung

§ 15 BPO-A regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Wesentlichen im Sinne des § 7 III NHG. Nach dem Willen der Hochschule bleiben gemäß § 15 III S. 2 BPO-A allerdings abweichende Anrechnungsbestimmungen durch Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen davon unberührt. Diese Formulierung erscheint unglücklich, da die Wirkung des Hochschulgesetzes nicht durch Vereinbarungen zwischen Hochschulen zum Nachteil von Studierenden ausgehebelt werden kann.

§ 15 IV BPO-A sieht zudem lediglich eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit außerhalb der Hochschulen erworbener Kompetenzen vor, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulgesetz kennt diese Einschränkung indes nicht. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage.

Die ständige Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates geht von der Fortgeltung dieser KMK-Vorgaben aus. Mit ihnen steht § 15 IV BPO-A in Einklang.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates ist in diesem Kapitel zudem die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur Musterrechtsverordnung abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“ zu prüfen. Diese bestehen aus einem Anspruch auf Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einen Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung. Während § 15 I BPO-A den Anerkennungsanspruch und § 15 II S. 2 eine Beweislastregelung im Sinne der „Lissabon-Konvention“ enthalten, fehlt die ausdrückliche Erwähnung der Begründungspflicht ablehnender Entscheidungen und eines Anspruchs auf Überprüfung solcher Entscheidungen. Hierzu muss auf die parallel gültigen Normen aus § 1 I NVwVfG, 39, 79 VwVfG verwiesen werden, die eine solche Begründungspflicht für sämtliche schriftlichen oder elektronischen sowie schriftlich oder elektronisch bestätigten Verwaltungsakte sowie förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach weiteren gesetzlichen Regeln vorsehen. Deshalb ist aus Sicht der Akkreditierung davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

Für die Umsetzung der Regelungen hat die Hochschule zudem eine Prozessbeschreibung Anrechnung und Anerkennung von (außer-)hochschulischen Leistungen im Online-Studiengang BWL erlassen (Band II, S. 168 ff). Sie erleichtert die Arbeit für alle, die mit § 15 BPO-B arbeiten oder von dieser Norm betroffen sind. Studierende mit Wünschen zur Anerkennung oder Anrechnung, Studieninteressierte und diejenigen, die über entsprechende Anträge entscheiden müssen, haben im Bedarfsfall ein geeignetes Regelwerk zur Hand.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt



## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms mit anderen Einrichtungen. Im Kapitel des Selbstberichts erläutert sie die enge Zusammenarbeit mit der oncampus GmbH. Es handelt sich um eine Tochtergesellschaft der Technischen Hochschule Lübeck, die nach den Angaben auf der Webseite<sup>3</sup> eine 100 %-ige Tochter dieser Hochschule ist. Somit handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung um eine hochschulische Einrichtung (dazu auch Kapitel 3.1 dieses Gutachtens) mit der Folge, dass § 9 StudAkkVO nicht einschlägig ist.

Nicht unerwähnt bleiben soll allerdings die Tatsache, dass es im Hochschulverbund der Virtuellen Fachhochschulen VFH und der von ihr beauftragten oncampus GmbH zahlreiche vertragliche Verknüpfungen wie einen Verbundvertrag zwischen den beteiligten Hochschulen, eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung gibt, mit denen die Hochschule das hier zur Akkreditierung vorgelegte Studienangebot administrativ absichert. Diese Verträge sind den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 339 ff.).

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

---

<sup>3</sup> [www.oncampus.de/ueber-uns](http://www.oncampus.de/ueber-uns)



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

#### 2.1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

##### Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms sind in den Unterlagen erläutert. In Band I, S. 8, 9 heißt es dazu: „Der anwendungsorientierte Online-Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vermittelt wissenschaftliches und praxisnahes Grundlagenwissen in der Planung, Organisation, Berechnung und Umsetzung von unternehmerischen Entscheidungen und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Bachelorabschluss ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen damit den Einstieg in verantwortungsvolle Fach- und Führungspositionen in Unternehmen aller Branchen.

*Die Kenntnis und Beherrschung des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums versetzen die Absolvent\_innen in die Lage, selbstständig und verantwortungsvoll praktische betriebswirtschaftliche Probleme zu lösen. So können sie Zwecke und Ziele, Strukturen, Funktionen und Prozesse unterschiedlicher Organisationsformen unter Beachtung des Einflusses der Organisationskultur sowie des individuellen Einflusses der Organisationsmitglieder benennen und voneinander abgrenzen, die Umwelt von Unternehmen und das Zusammenspiel zwischen Unternehmen und ihrer Umwelt verstehen und grundlegende Theorien, Konzepte und Instrumente der strategischen und operativen Unternehmensführung anwenden und kritisch bewerten.*

*Weiter sind sie in der Lage, die Aktivitäten der Wertschöpfungskette in Organisationen zu erklären und kritisch zu hinterfragen. Sie sind imstande, ihnen unbekannte praktische Probleme der Unternehmensführung zu strukturieren, notwendige Informationen zur Problemstrukturierung und -lösung zu ermitteln und diese zielorientiert aufzubereiten, geeignete qualitative und quantitative Methoden und Techniken der Betriebswirtschaftslehre zur Problemlösung auszuwählen und anzuwenden sowie die Anwendungsprämissen dieser Methoden und Techniken kritisch zu hinterfragen.*

*Die Absolventinnen und Absolventen können effektiv und effizient mit anderen Menschen in Gruppen zusammenarbeiten und aktiv kommunizieren, sich in Gruppen kooperativ verhalten und Führungsaufgaben übernehmen, Konflikte in Gruppen positiv gestalten, Entscheidungen vertreten und Ergebnisse ihrer praktischen oder wissenschaftlichen Problemlösungsaktivitäten nach wissenschaftlichen Standards mündlich und schriftlich kommunizieren. Sie sind in der Lage, selbstständig zu arbeiten, eigene Projekte zu entwerfen und zu steuern, ihren eigenen Lernfortschritt zu planen und kritisch zu evaluieren, sich auf neue Situationen sowie auf andere Kulturen, Milieus und Disziplinen einzustellen und deren Standpunkte zu respektieren.*

*Aufgrund der Organisation des Studiums in Form eines Online-Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen damit vertraut, unterschiedliche digitale Medien sowie synchrone und asynchrone Kommunikationswege zu nutzen, in heterogenen Gruppen effektiv zu agieren und in hohem Maße eigenverantwortlich zu arbeiten.“*

Diese Schilderungen sind auf der Webseite der Hochschule zum Studiengang veröffentlicht<sup>4</sup> und als gesondertes Dokument zusätzlich im Anlagenband eingestellt (Band II, S. 156).

Auf der Webseite sind viele weitere Informationen zum Studiengang abrufbar. Unter anderem sind auch Schilderungen zum „Berufsbild“ enthalten: „Der grundständige Studiengang Betriebswirtschaftslehre vermittelt Ihnen wissenschaftliches und praxisnahes Grundlagenwissen in der Planung, Organisation,

---

<sup>4</sup> Abgerufen am 19.01.2024: <https://www.jade-hs.de/weiterbildung/weiterbildungsstudium/online-studium/online-bachelorstudiengang-betriebswirtschaftslehre>



*Berechnung und Umsetzung von unternehmerischen Entscheidungen und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Bachelorabschluss ermöglicht Ihnen damit den Einstieg in verantwortungsvolle Fach- und Führungspositionen in Unternehmen aller Branchen. Vom Einkauf bis zum Vertrieb, vom Controlling bis zur Personalführung – das Studium bietet die Basis für Ihren beruflichen Erfolg.*

*Durch eine Vielzahl an vertiefenden Studienmodulen und die Möglichkeit, sich durch zwei Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit einen eigenen Schwerpunkt zu setzen, steht unseren Alumni ein breites berufliches Spektrum offen.“*

In einer sehr kurzen Zusammenfassung sind die Lernergebnisse des Studiengangs auch im Diploma Supplement aufgeführt (Band II, S. 144).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die dem Studiengang zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig und plausibel ausformuliert. Es werden Befähigungen angesprochen, die für ein Bachelorprogramm im Bereich der Betriebswirtschaftslehre zu erwarten sind.

Es werden alle nach § 11 StudAkkVO erforderlichen Facetten hochschulischer Bildung angesprochen und mit sinnstiftenden Formulierungen ausgeführt. Den Akkreditierungsanforderungen ist dadurch nachvollziehbar Rechnung getragen.

Zu empfehlen ist, eine Zusammenfassung der Qualifikationsziele in einem offiziellen Dokument des Studiengangs zu veröffentlichen, um den Beschreibungen das gewünschte Maß Verbindlichkeit zu geben. Hierfür bietet sich die fachspezifische Prüfungsordnung oder ein einleitendes Kapitel im Modulhandbuch an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.1.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)**

### **2.1.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)**

#### **Sachstand**

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung (ImmO, zurzeit gültige Version vom 02.05.2023, Anlage 3 der Nachreichungen). Diese verweist für den gewählten Studiengang auf die nach dem Hochschulgesetz erforderliche Zugangsberechtigung und auf die gegebenenfalls in der einschlägigen Ordnung des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen. Fachlich-inhaltliche Voraussetzungen sind dort jedoch nicht genannt.

Das Curriculum besteht aus 24 Pflichtmodulen und zwei Wahlpflichtmodulen zu je fünf Leistungspunkten, einem Projekt mit 18 Leistungspunkten und der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten. Die beiden letztgenannten Module sind im sechsten Semester des Vollzeit-Studiengangs vorgesehen. Die anderen Module sind gleichmäßig über die Semester verteilt, sodass eine stets gleichbleibende Arbeitsbelastung von 30 Leistungspunkten je Semester vorgesehen ist. Die genannten Wahlpflichtmodule sind im fünften Semester angeordnet, wie in der nachstehenden Tabelle (aus Band I, S. 13) ersichtlich.



Se- mes- ter	Studienmodul	LP	Präsenz (LE á 45 Min.)	PVL*	Prüfungsform
1	Business English	5	8	Ü (8)	K2/M/H
	Einführung in die ABWL	5	4	-	K2/M/H
	Einführung in die Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	5	4	-	K2/M/KA
	Rechnungswesen 1	5	4	-	K2/M/TaR
	VWL 1	5	4	-	K2/H
	Wissenschaftliches Arbeiten	5	2	Ü (2)	KA
2	Kosten- und Erlösrechnung	5	4	-	K2/M/H
	Marketing & empirische Sozialforschung	5	4	ESA	K2/M/H
	Rechnungswesen 2	5	4	-	K2/M/TaR
	Statistik	5	4	-	K2/M/KA/BPÜ
	VWL 2	5	4	-	K2/H
	Wirtschaftsrecht 1	5	4	-	K2/M/TaR
3	E-Business-Management	5	4	-	K2/M/H
	Investition	5	4	-	K2/H/BA/BPÜ
	Logistik	5	4	-	K2/M/A
	Projektmanagement	5	-	-	KA
	Steuerlehre	5	4	-	K2/KA
	Wirtschaftsinformatik 1	5	4	ESA	K2/M/H
4	Controlling	5	4	-	K2/M/H
	Finanzierung	5	4	-	K2/H/BA/BPÜ
	Personalwirtschaft	5	4	-	K2/M/KA
	Strategisches Management & Marketing	5	4	ESA	K2/M/H
	Unternehmensplanspiel	5	4	-	KA
	Wirtschaftsinformatik 2	5	4	ESA	K2/M/H
5	Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	5	4	-	KA
	Prozessmanagement	5	4	-	K2/M/H
	Unternehmenspolitisches Projekt	5	-	-	KA
	Wirtschaftsrecht 2	5	4	-	K2/M/TaR
	Wahlpflichtmodul 1*	5	Beschluss durch den Fachbereichsrat		
	Wahlpflichtmodul 2*	5			
6	Praxisprojekt	18	-	-	Praxisbericht
	Bachelorarbeit	12	-	-	Bachelorarbeit + Kolloquium

\* PVL: Prüfungsvorleistung. ESA = Einsendeaufgabe(n), Ü (x) = Übung (in Lerneinheiten á 45 Min.), kann online oder in Präsenz stattfinden.

Weil viele Studierende des Online-Studiengangs berufstätig sind, ist es der Hochschule wichtig zu betonen, dass der Studiengang auch im Teilzeitmodus studiert werden kann. Für diesen Fall stellt sie Teilzeitmodelle im Umfang von 50 % oder 67 % der normalen Arbeitsbelastung zur Verfügung<sup>5</sup>, die jedoch nur Beispiele darstellen. Es handelt sich bei diesen Beispielen nicht um vollständig ausformulierte und in den Unterlagen in allen akkreditierungsrelevanten Aspekten (insbesondere hinsichtlich der Lehrkapazität für alle Varianten) aufbereitete Teilzeitvarianten, die Gegenstand dieses Akkreditierungsverfahren wären. Das Studium im Teilzeitmodus muss jeweils gesondert für maximal ein Studienjahr beantragt werden (siehe Antrag auf Teilzeitstudium, Band II, S. 173), was ebenfalls als Indiz für kein eigenständiges Studienprogramm gewertet wird.

Die verschiedenen Modelle können auf einfache Weise nach individuellen Bedürfnissen kombiniert werden, weil sämtliche Module mit Ausnahme der Wahlfachangebote in jedem Semester angeboten werden.

Bei den Wahlpflichtangeboten richtet sich das tatsächliche Angebot nach den Kapazitäten des Fachbereichs. Das Angebot wechselt semesterweise. „Neben den bereits etablierten Modulen „Umweltorientiertes Management“ und Qualitätsmanagement“, die in Kooperation mit dem Fachbereich Management, Information, Technologie angeboten werden, und dem auf Wunsch der Studierenden entwickelten Modul „Personalmanagement & Führung“ (seit Wintersemester 2012/2013), wurden seit der letzten Reakkreditierung zusätzlich die Module Social Skills Management“ (seit Wintersemester 2019/2020) und „Español Comercial - Spanisch im Beruf“ (seit 2020 in Kooperation mit dem Online-Studiengang Tourismusmanagement) in das Angebot mit aufgenommen. Den Studierenden wird so die Möglichkeit geboten, sich an ihren individuellen Studieninteressen zu orientieren“ (Band I, S. 11).

Nach Auskunft der Hochschule wird jeweils in geeigneter Form vor Semesterstart bekanntgegeben, aus welchem Angebot die Studierenden ihre Wahlfächer zusammenstellen können (siehe Band I, S. 12).

Für die Durchführung des Praxisprojekts im letzten Semester des Online-Studiums gibt es einen bisher unveröffentlichten Leitfaden in den Unterlagen (Band II, Anlage 12). Nach Auskunft der Hochschule existiert auch eine gültige Fassung, im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens soll jedoch der Entwurf für die Bewertung herangezogen werden, um die ggf. im Verfahren geäußerte Anregungen in dieser Fassung berücksichtigen zu können.

Inwiefern das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist, wurde in den Unterlagen nicht beschrieben.

<sup>5</sup> [https://www.jade-hs.de/fileadmin/institute/iol/downloads/Studienverlaeufe\\_BWLonline.pdf](https://www.jade-hs.de/fileadmin/institute/iol/downloads/Studienverlaeufe_BWLonline.pdf)



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die oben genannten formalen Zugangshürden nach § 2 V Nrn. 4 und 4 ImmO irritierte die Gutachtergruppe und erschienen unzeitgemäß. Da es sich bei ihnen jedoch nicht um fachlich-inhaltliche Beschränkungen handelt, blieben sie für die Beurteilung der Eignung des Curriculums außer Betracht. Im vorliegenden Fall muss das Curriculum am Ausbildungsniveau einer Hochschulzugangsberechtigung ausgerichtet sein.

Angesichts der verschiedenen Einführungsmodule (Einführung in die ABWL, in die Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Rechnungswesen 1 und VWL 1, Wirtschaftsrecht 1 und Wirtschaftsinformatik 1) und die vielfach darauf aufbauenden vertiefenden Module sowie der begleitenden Module, bspw. Business English, Wissenschaftliches Arbeiten, und derjenigen im späteren Studienverlauf angeordneten Module, in denen verschiedene Kompetenzen zusammengeführt werden (Projektmanagement, Strategisches Management & Marketing, Unternehmensplanspiel, Unternehmenspolitisches Projekt, Praxisprojekt) ist ein gezielter Kompetenzaufbau in allen Zieldimensionen des betriebswirtschaftlichen Bachelorprogramms klar erkennbar.

Im Detail betrachtet, also innerhalb der einzelnen Modulbeschreibungen, fiel der Gutachtergruppe die unterschiedliche Güte der Qualifikationszielbeschreibungen hinsichtlich ihrer Kompetenzorientierung auf. Während bspw. das Modul Rechnungswesen 2 die Kategorien „Wissen“, „Fertigkeiten“, „Sozialkompetenz“ und „Selbstständigkeit“ getrennt beschreibt, enthalten viele Aufzählungen der „Lernergebnisse“ in anderen Modulbeschreibungen lediglich die Kategorie „können“, wobei nicht alle Beschreibungen wie im Beispielsfall des Moduls E-Business-Management sie mit Begriffen wie „... beschreiben“, „... erklären“, „... thematisch einordnen“, „... anwenden“, „... analysieren und bewerten“ ergänzen, wodurch dann verschiedenen Kompetenzen eine Gestalt verliehen wird. Das führte die Gutachtergruppe zur Frage, ob den von der VFH bzw. der oncampus GmbH verwalteten Modulbeschreibungen zu entnehmen ist, wer für jede einzelne Modulbeschreibung verantwortlich ist. Nach den Erläuterungen in den Unterlagen können sie zwar selbständig aktualisiert und hochschulinterne Details eingepflegt werden (vgl. Band I, S. 7), aus den Beschreibungen ist jedoch nicht ersichtlich, welche Bestandteile gleichsam VFH-Allgemeingut und welche hochschulspezifische Modifikationen darstellen.

Deshalb war für die Gutachtergruppe nicht ersichtlich, wer Adressat für die Anregung sein sollte, Qualifikationszielbeschreibungen so zu überarbeiten, dass sie eine ähnliche Aussagekraft haben. In Einzelfällen sind auch fehlerhafte, veraltete Literaturangaben entdeckt worden, die ebenfalls getilgt werden sollten.

Die Gutachtergruppe hätte gern mehr Einblicke in Online-Module und die tatsächliche Nutzung der online-Möglichkeiten erhalten und Beispiele für (im Selbstbericht, Band I, S. 8, ausdrücklich erwähnte) lernförderliche multimediale Elemente gesehen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der in den Unterlagen enthaltenen Evaluationsergebnisse (vgl. Band II, 265 ff), die nicht in jeder Hinsicht befriedigende Ergebnisse widerspiegeln. Von Interesse wäre dabei auch gewesen, inwiefern die besondere Lehr- und Lernsituation eines Onlinestudiums die Vermittlung sogenannter soft skills systematisch berücksichtigt. Solche Einblicke wurden jedoch mit Verweis auf Datenschutzgründe abgelehnt.

Im Gespräch vermittelten die Verantwortlichen der Gutachtergruppe dennoch ein im Großen und Ganzen überzeugendes Konzept des mehrfach reakkreditierten Studienprogramms. Dass der curriculare Aufbau zur Erreichung der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist, hat sich die Gutachtergruppe durch genaue Betrachtung der einzelnen Modulziel- und -inhaltsbeschreibungen selbst erschlossen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### 2.1.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

Die Konzeption des Programms schließt Möglichkeiten zur studentischen Mobilität nicht aus: Sämtliche Module schließen innerhalb des Semesters ab, in denen sie vorgesehen sind (vgl. dazu den Studienverlaufsplan als Anlage 1 zur BPO-B, Band II, S. 30). Aus der strukturellen Gestaltung resultieren keine besonderen Schwierigkeiten für die Planung eines Auslandsaufenthalts. Im Gegenteil erweist sich ein online-Studiengang mit weitestgehend örtlicher und zeitlicher Flexibilität als gut geeignet für einen Wechsel an einen anderen Studienort. Der Zeitpunkt eines Wechsels ist weitgehend unabhängig von den hiesigen Semestergrenzen. Aber auch innerhalb dieser – im studentischen Alltag wohl weniger bedeutsamen zeitlichen Einteilung – können sie ohne Zeitverlust ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule oder im Ausland verbringen und die dort erlangten Kompetenzen und Fähigkeiten auf Grundlage der Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen auf ihr Studium an der Hochschule anrechnen lassen.

Die entsprechende Regelung ist in § 15 BPO-A verankert. Wenn keine wesentlichen Unterschiede bei Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen festgestellt werden können, werden diese auf Antrag im Einklang mit § 7 III NHG vollständig anerkannt. Darüber hinaus werden gemäß § 15 I BPO-A „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Bachelor-Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland ... auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.“

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse sind gemäß § 15 IV BMPO-A bis maximal zur Hälfte im jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anrechenbar, obwohl das Hochschulgesetz eine solche Einschränkung nicht vorsieht.

Die Hochschule gibt an, dass Mobilität im Sinne der Akkreditierungsregelung zumeist kein relevantes Thema im überwiegend berufs begleitend studierten Online-Programm ist. Das haben die dazu befragten Studierenden auch bestätigt. Dessen ungeachtet stehen den Studierenden dieses Programms alle Services der Hochschule offen. „Ausführliche Informationen zur Beratung, zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten, den häufigsten Fragen sowie die Kontaktdaten finden die Studierenden auf den Webseiten des International Office. Das Team des International Office pflegt mit über 90 Universitäten weltweit Partnerschaften und arbeitet ständig daran, diese Kooperationen voranzubringen und auszuweiten. Es berät, unterstützt und betreut alle ausländischen Studierenden und Hochschulangehörigen bei der Planung von Auslandsaufenthalten. Vom International Office werden bspw. internationale Länder-Abende, Exkursionen und Workshops angeboten“ Band I, S. 14).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ließ sich bei der Begehung den Anrechnungsprozess und -umfang erläutern, insbesondere für außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten. Dieser Punkt erschien ihr wegen der vielfach berufstätigen Studierenden, die in aller Regel durch eine zuvor absolvierte Ausbildung, ggf. einen anderweitigen Studienabschluss und/oder die bereits bestehende Berufstätigkeit potenziell über anerkennungsfähige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, besonders bedeutsam. Hierbei war insbesondere von Interesse, nach welchen Kriterien die Wesentlichkeit von Unterschieden bewertet wird und was die Verwandtschaft eines Studiengangs kennzeichnet, bei dem eine Gleichwertigkeitsprüfung gem. § 15 BPO-A für die Anrechnungsentscheidung entbehrlich ist.

Dabei entstand der Eindruck, dass seitens der Verantwortlichen keine ausgeprägte Bereitschaft zur Anerkennung beruflicher Kompetenzen besteht. Das löste Verwunderung aus, da es gerade für die angepeilte Klientel der Berufstätigen ein gutes Argument für die Aufnahme des Studiums an dieser Hochschule sein kann, sich solche Kompetenzen anrechnen zu lassen.

Immerhin erschien die Anrechnung beruflicher Inhalte auf die Praxisphase am Ende des Studiums üblich und in nennenswertem Umfang praktiziert. Die Einbettung der Abschlussarbeit in diese Phase des durch Anerkennung zum Studium gewordenen beruflichen Alltags erscheint gut geeignet.





Nachvollziehbar erschien der Gutachtergruppe, dass die häufig berufstätigen Studierenden ihr Studium nicht auch noch für einen Auslandsaufenthalt nutzen. In ihrer Lebensphase sind nicht wenige zusätzlich in familiäre Verpflichtungen eingebunden, wodurch nicht nur die vertragliche Bindung an Arbeitgeber, sondern auch die damit einhergehende Erwerbsquelle besondere Bedeutung erlangen.

Der Sinn dieser Akkreditierungsregelung wird darin gesehen, dass die durch das Studiengangskonzept bestimmten Rahmenbedingungen einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ermöglichen und diese Bedingung ist eindeutig als erfüllt zu bewerten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.1.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkVO)

#### Sachstand

Eine Übersicht der zurzeit an der Lehre im Programm beteiligten Dozenten enthalten die Unterlagen in Band II, S. 192. Die insgesamt 139 SWS, deren Einsatz im gesamten Studiengang – zum Teil auch im Wahlfachbereich – vorgesehen ist, leisten zum aktuellen Stand neun Professorinnen und Professoren, zehn „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ und vier Lehrbeauftragte. Deren Lehrleistung ist mit 20 SWS im Verhältnis zum Gesamtumfang recht gering.

Eine Liste der im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen greift bis ins Jahr 2025. Neben vier entfallenden Professuren sind sechs hinzukommende eingeplant. Diese Liste ist in Band II, S. 194 zu finden.

Die Vitae der wichtigsten Dozentinnen und Dozenten sind als Anlage 18 beigefügt. (Band II, S. 196 ff).

In den Unterlagen finden sich Ausführungen dazu, wie die Lehrenden im speziellen Umfeld der Online-Lehre unterwiesen und unterstützt werden. Hierfür sind Stellen für „Hochschuldidaktik und Curriculumentwicklung“, „Mediendidaktik“ sowie ein „Institut für Online-Lehre“ eingerichtet. Sie fungieren als didaktische Partner für die Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule.

Außerdem stehen auch den Lehrenden dieses Online-Programms die üblichen Maßnahmen der hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Die im Zentrum für Weiterbildung gebündelten Angebote sind in einem eigenen Kapitel beschrieben (Band I, S. 15). Die Unterlagen gehen zudem im Kapitel zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge auf die didaktisch-methodischen Ansätze und die Unterstützung des Lehrpersonals bei ihrer Umsetzung ein (Band I, S. 21).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die in der Online-Lehre erbrachten Lehrleistungen werden durch Personal des Instituts für Online-Lehre, das sogenannte „Online-Team“ unterstützt.

Die Gutachtergruppe interessierte sich besonders für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, an denen die Lehrenden teilnehmen können. Für alle neu berufenen Professorinnen und Professoren ohne vorherigen Lehrerfahrung ist es obligatorisch vorgesehen. Das Angebot der TU Braunschweig steht aber auch allen anderen zur Verfügung. Sie erhalten ein Zertifikat nach erfolgreicher Teilnahme. Auf die Lehrleistung wird die Teilnahme angerechnet.

Die Lehre wird in für Fachhochschule üblichen Maß in Verbindung mit Forschungsaktivitäten dargebracht. Die zur Personalauswahl und -qualifizierung ergriffenen Maßnahmen erscheinen geeignet und angemessen.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.1.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkVO)

#### Sachstand

In der Dokumentation listet die Hochschule Ausstattungsmerkmale auf, die zur Durchführung des Programms herangezogen werden können bzw. zur Verfügung stehen (Band I, S. 13 ff). In einzelnen Kapiteln werden die allgemeine räumliche Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs, das Hochschulrechenzentrum mit den besonderen Ressourcen fürs Online-Studium und die Hochschulbibliothek vorgestellt.

Hervorgehoben ist die Zusammenarbeit mit der oncampus GmbH, die den online-Studiengang administrativ wie technisch betreut. Im Zusammenhang damit werden das Lernraumsystem moodle, die Moduldatenbank moodalis und ein Ticket-System für Support-Anfragen erwähnt.

Die Verträge, auf denen der Hochschulverbund VFH und die Existenz der zur Umsetzung ihrer Online-Programme ins Leben gerufenen oncampus GmbH beruht, waren beigelegt (Band II, Anlagen 37).

Im Anlagenband sind zudem die Betreuungsstandards für die Online-Lehre zusammengefasst (Band II, Anlage 10). Um das administrative Gerüst des Studienprogramms, seinen Ressourcenbedarf sowie die erwähnten besonderen Mittel und ihren Einsatz schnell erfassen zu können, ist dieses fächerübergreifende Dokument hilfreich.

Die Gutachtergruppe bedauerte außerordentlich, dass ihr im Rahmen der Begehung nur anonymisierte Kopien zweier von der Hochschule vorab bestimmter Module im Online-System vorgestellt wurden. Eine Einschätzung über die tatsächliche Nutzung der interaktiven Elemente auf der Moodle-Plattform konnte so nicht vorgenommen werden. Bei ihnen traten zudem Fragen zur Integrität der sogenannten ePrüfungen auf. Auf diese geht der Bericht im folgenden Kapitel zum Prüfungssystem ein.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den verschiedenen Angaben konnte sich die Gutachtergruppe einen Eindruck von der dem Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcenausstattung verschaffen. Informationen zur Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel sind vollständig enthalten. Die Raumausstattung ist auch im Online-Programm von Bedeutung, da stets auch Präsenzveranstaltungen vorgesehen sind und angeboten werden.

Besonders positiv bewertete die Gutachtergruppe das bereits beim Lehrpersonal erwähnte Online-Team. Nicht nur die technische Unterstützung des Lehrpersonals, sondern auch die mediendidaktische Aufbereitung des Lehrmaterials und die auf hochschuleigenen Ressourcen fußende Ausbildung des Personals erscheinen sichergestellt. Die Umsetzung in der Online-Lehre wirkt grundsätzlich gut gelungen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



### 2.1.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)

#### Sachstand

Wesentliche studiengangspezifische Regelungen zu den Prüfungsformen finden sich in §§ 4, 5 BPO-B. Sie bauen auf die im Allgemeinen Teil verankerten Normen zum Prüfungssystem, insbesondere §§ 7, 8 BPO-A, auf.

Keine der Regelungen beschreibt ausdrücklich, dass ein Modul im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließen soll. Für den nach § 12 IV StudAkkVO erforderlichen „Modulbezug“ von Prüfungsleistungen kann daher nicht auf eine Norm aus den Ordnungen verwiesen werden.

Mit der Formulierung in § 10 IV BPO-A ist vielmehr davon auszugehen, dass eine Modulprüfung im Normalfall aus mehreren Prüfungen bestehen kann. § 7 BPO legt die Funktionen von Prüfung, Studienleistung und Prüfungsvorleistung fest. In § 8 I BPO-A werden alle drei Begriffe als verschiedene Erscheinungsform einer Prüfung erneut aufgeführt, was missverständlich sein kann.

Prüfungen, aber auch Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen können in 13 verschiedenen Formaten auftreten, die in § 8 I BPO-A aufgezählt und in den folgenden Absätzen der Norm definiert werden. Darüber hinaus eröffnet die Regelung die Möglichkeit, im studiengangspezifischen Teil der Prüfungsordnung weitere Formate festzulegen. Davon wird in der Prüfungsordnung im Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Unterschiedliche Darstellungen des Studiengangskonzepts zeigen die vorgesehenen Prüfungsformen. Zuerst ist das Modulhandbuch (Band II, S. 43 ff) zu nennen. Jede einzelne Modulbeschreibung nach diesem einen Kriterium zu prüfen, ist aufwändig. Als Anlage 2 zur Prüfungsordnung (besonderer Teil) ist jedoch auch ein „Modulkatalog“ angefügt, der die möglichen Prüfungsformen zu jedem Modul mit einem Blick erkennen lässt (Band II, S. 32). Eine nur für diese Unterlagen zusammengestellte Modulübersichtstabelle enthält neben weiteren Informationen ebenfalls eine Zusammenstellung aller in den Modulen möglichen Prüfungsformen (Band II, S. 35).

Im Selbstbericht wird eine Prüfungsmethode vorgestellt, die Test am eHausarbeit genannt wird (Band I, S. 18). Die Gutachtergruppe ließ sich dieses Format bei den Gesprächen in der Hochschule erläutern.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen erlauben grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. In der Akkreditierung ist zu überprüfen, ob die Prüfungsformen in den Modulen so eingesetzt werden, dass die mit dem Modul vermittelten Kompetenzen gut geprüft werden können. Diese Bestätigung kann die Gutachtergruppe hier nicht vorbehaltlos aussprechen.

Das liegt zum einen an der Tatsache, dass nur einzelne Module mit lediglich einer feststehenden Prüfungsform geprüft werden. Beinahe in sämtlichen Modulen sind zwei oder drei Prüfungsformen zulässig und es ist nicht ersichtlich, welche Form tatsächlich gewählt oder auch nur priorisiert wird. Zum anderen sind einige Prüfungsformate so wenig aussagekräftig beschrieben, dass nur nach Erläuterungen klar wird, wie das Format tatsächlich eingesetzt wird. Die Definition der Kursarbeit (§ 8 XIV BPO-A) und der „Test am Rechner“ (§ 8 VIII BPO-A) geben kaum Anhaltspunkte, welche Kompetenzen mit ihnen besonders geprüft werden können. Bei der Kursarbeit handelt es sich lediglich um „eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10“. Diese Definition der Prüfungsleistung ist für die Bewertung ihrer Kompetenzorientierung ungeeignet. Der Test am Rechner ist durch eine Lösung von Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Zeit „direkt am Rechner“ gekennzeichnet und lässt ebenfalls kaum Rückschlüsse zu, welche Kompetenzen in welcher Form direkt am Rechner geprüft werden können.

Die eHausarbeit ist in der zur Begehung vorliegenden Fassung der Prüfungsordnung nicht erwähnt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe muss daher im System der vorgesehenen Prüfungen deutlicher werden, wie das Erlangen der spezifischen Kompetenzen im online-Studium nachgewiesen wird. Das



Bemühen um eine – auch im Sinne guter Studierbarkeit nach § 12 V – transparente Ausgestaltung des Studiengangskonzepts sollte zumindest in einer Liste priorisierter Prüfungsleistungen münden.

Die im Zeitpunkt der Begehung noch unveröffentlichte Version eines aktualisierten Leitfadens für die Durchführung des Praxisprojekts (Band II, Anlage 12) sollte in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden. In einer Nachreichung hat die Hochschule nachgewiesen, dass dieses Anliegen erledigt ist. Der Fachbereichsrat beschloss den Leitfaden in seiner Sitzung am 07.05.2024.

Nach Überzeugung der Gutachtergruppe muss die Integrität der ePrüfungsformate sichergestellt werden. Für diesen Zweck müssen sämtliche ePrüfungsformate in einer Prüfungsordnung geregelt sein und die Modulbeschreibungen müssen korrekte Angaben über die tatsächlich eingesetzten Formen der Prüfungen enthalten. Die in der Begehung nachgereichte Handreichung erfüllt die dezidierten Anforderungen aus § 7 IV NHG nicht. Im Zuge einer Überarbeitung prüfungsrechtlicher Regelungen in der Prüfungsordnung sollte auch überdacht werden, ob die Abgabe der Bachelorarbeit in einem Online-Studiengang neben dem elektronischen Format noch immer in dreifacher schriftlicher Ausfertigung nötig ist (§ 18 I 5 BPO-A, § 8 III BPO-B).

Für die Frage des „Modulbezugs“ der Prüfungsleistungen ist es wichtig zu wissen, wie viele Prüfungsleistungen tatsächlich eingesetzt werden. Mit dieser Information soll geprüft werden können, ob sich sämtliche Prüfungsleistungen zumindest potenziell auf das gesamte Modul erstrecken und nicht nur einzelne Bestandteile eines Moduls geprüft werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe gibt es also im Hinblick auf dieses Kriterium erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Die Studierenden äußerten den Wunsch, dass es bei der Notenvergabe stärkere Transparenz gäbe; sie wüssten gerade im Online-Format nicht so gut, wie die Notenspanne bei bewerteten Prüfungsleistungen ausfällt, weshalb ein online verfügbarer Notenspiegel für alle Prüfungsleistungen als nützlich erachtet wurde. Die Gutachtergruppe kann diese Anregung nachvollziehen und möchte ihre Umsetzung empfehlen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Die ePrüfungsformate müssen in den PO geregelt sein und zur Sicherung der Integrität von Prüfungen alle Anforderungen aus § 7 IV NHG erfüllen. Die Modulbeschreibungen müssen zutreffende Angaben über die tatsächlich eingesetzte Form der Prüfung enthalten. Stets muss der Kompetenzbezug der eingesetzten Prüfungsform sichtbar werden. Durch ausdrückliche Regelung sollte sichergestellt werden, dass grundsätzlich nur eine Prüfung je Modul vorgesehen ist.

#### 2.1.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))

##### Sachstand

Die Unterlagen gehen auf Aspekte der Studierbarkeit ein, die nach § 12 V zu hinterfragen sind (Band I, S. 19 bis 20).

Der Studienbetrieb kann den Bestimmungen aus der Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch und den zur Verdeutlichung angefertigten Studienverlaufsplänen entnommen werden. Sie weisen neben dem Vollzeitstudium einen Verlauf in Teilzeit mit einem Umfang von 50 % oder 67 % der vollen studentischen Arbeitsbelastung aus.



Im Selbstbericht wird erwähnt, dass sämtliche Module des Online-Studiengangs überschneidungsfrei angeboten werden (Band I, S. 20).

Anhand der Modulbeschreibungen wird deutlich, dass der Arbeitsaufwand für jedes Modul so bemessen ist, dass die Lernergebnisse in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können.

Die tatsächlich einhergehende Arbeitsbelastung je Modul wird in Evaluationen erfragt. Inwieweit das Studium als Vollzeitstudium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Die zur Einhaltung der Regelstudienzeit vorgelegten Daten unterscheiden nicht danach, ob Studierende im Vollzeit- oder Teilzeitmodus studiert haben. Nicht erkennbar ist, wie lange der Teilzeitmodus gewählt wurde und welches Teilzeitmodell der Entscheidung zugrunde lag. Da aber nach den Angaben im Selbstbericht ca. 95 % der Studierenden neben ihrem Studium in Vollzeit oder Teilzeit berufstätig sind, muss von einem hohen Anteil Studierender ausgegangen werden, die das Studium nicht im Vollzeitmodus studieren und zumindest zeitweilig in einen Teilzeitmodus wechseln.

Die Prüfungsdichte ist per definitionem adäquat, wenn Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Punkten aufweisen und in der Regel nur eine Prüfung für ein Modul vorgesehen ist. Die Erfüllung der ersten Bedingung ist unschwer dem Modulhandbuch zu entnehmen. Im Selbstbericht wird erklärt, dass zu jedem Modul eine Prüfung gehört (Band I, S. 20), auch wenn sich diese Information nicht zweifelsfrei aus der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch entnehmen lässt (siehe dazu Kapitel 2.2.2.5).

Der Selbstbericht enthält im Kapitel zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit eine Auflistung verschiedener Beratungs- und Betreuungsangebote (Band II, S. 23), die ebenfalls prägend für die Studierbarkeit des Online-Programms sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zweifel an einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb hatte die Gutachtergruppe keine. Der Studienablauf scheint gut organisiert und wird zuverlässig umgesetzt. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind dabei nicht zu befürchten.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept prinzipiell auch geeignet, innerhalb der Regelstudiendauer im Vollzeitmodus zu studieren. Allein die Tatsache, dass nach den vorgelegten statistischen Daten kaum Studierende ihr Studium tatsächlich innerhalb der Regelstudiendauer abschließen, nährt zwar einen anderen Verdacht, dieser wurde aber nicht erhärtet. Auch die vergleichsweise hohe Schwundquote und die zahlenmäßige Überauslastung des Studiengangs (bis zu 117 zugelassene Personen bei einer maximalen Kapazität von 70 Studierenden) wiesen zunächst in eine andere Richtung. In den Gesprächen konnte die Gutachtergruppe aber überzeugt werden, dass persönliche Entscheidungen im Vordergrund standen und nicht ungünstige Studienbedingungen ausschlaggebend waren. Dass die Evaluationen nicht erfragen und die Statistiken zur Studiendauer nicht danach differenzieren, ob im Vollzeit- oder Teilzeitmodus studiert wird, erweist sich als Problem bei der Auswertung der erhobenen Daten. Es können kaum valide Rückschlüsse aus den Ergebnissen gezogen werden. Damit ist eine entscheidende Verbesserungsmöglichkeit benannt.

Dabei begrüßt es die Gutachtergruppe als Element guter Studierbarkeit, dass für die Studierenden, die beinahe alle berufsbegleitend studieren, sogar verschiedene Varianten eines Teilzeitcurriculums ausgearbeitet wurden (siehe Band II, Anlage 4). Auch wenn sie aus dem Vollzeitprogramm kein Teilzeitstudium machen, geben diese Möglichkeiten eine gute Orientierung.

Am Rande der Überlegungen zur Studierbarkeit stand bei der Gutachtergruppe die Frage, weshalb ein geleisteter Wehr- oder Ersatzdienst für die Immatrikulation relevant sein soll (vgl. § 2 Nrn. 4, 5 ImmO) und wer nach welchen Kriterien prüft, ob ein Parallelstudium möglich ist (§ 9 I ImmO).

Von zentraler Bedeutung war ihr aber die Gültigkeit des Leitfadens zur Durchführung des Praxisprojektes im Online-Studiengang. Hier legte die Hochschule in den Unterlagen nur einen Entwurf vor. Die zurzeit gültige Version reichte sie nach. Eine Überprüfung ergab, dass beide Versionen inhaltlich weitestgehend



mit der Vorgängerversion von 2012 übereinstimmen. Hervorzuheben ist aus Sicht der Gutachtergruppe, dass nun unter 5. die Regelungen für berufstätige Studierende in den Leitfaden aufgenommen und damit zum Bestandteil des Leitfadens erhoben wurden, während diese Regelungen in der Vorgängerversion in zusätzlichen, ergänzenden Regelungen zum Praxisprojekt niedergelegt waren. Das Gutachterteam begrüßt die Integration der Regelungen in den Leitfaden und empfiehlt der Hochschule die Verabschiedung im Fachbereichsrat.

Außerdem erfragte die Gutachtergruppe die Koordination und Kommunikation der zahlreichen möglichen Prüfungsformen. Wodurch ist sichergestellt, dass die Prüfungsbelastung die Studierenden nicht überfordert, wenn zum Beispiel vier Hausarbeiten parallel bearbeitet werden müssen? Woran erkennt man die (laut Band I, 15) mit zunehmenden Fachsemestern verstärkte kompetenzorientierten Prüfungsleistungen? Die Hochschulvertreter erklärten die informale Abstimmung und Koordination über die in jedem Semester gewählten Prüfungsformen sowie die Übermittlung dieser Entscheidung im Lernsystem.

Zu empfehlen ist, eine Liste der priorisierten Prüfungsformen anzulegen und zu veröffentlichen, die allen Anforderungen der Studierbarkeit gerecht wird. So müssen nur im Falle von Abweichungen eine besondere Koordination und Kommunikation erfolgen. Außerdem sollte die Prüfungsordnung einen Passus enthalten, wonach im Regelfall nur eine Prüfungsleistung für den Abschluss eines Moduls vorzusehen ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

#### 2.1.2.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)

##### Sachstand

Mit dem besonderen Profilananspruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilananspruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“. Darüber hinaus kann zur Ergründung des unbestimmten Begriffs der Beschluss des Akkreditierungsrats Drs. AR 95/2010 herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht ausdrücklich um ein berufsbegleitendes Studiengangskonzept. Auch ein vollständig in allen akkreditierungsrelevanten Aspekten (vor allem im Hinblick auf die nötige Personalkapazität) ausformuliertes Teilzeitstudium ist nicht vorgelegt worden. Ausgewiesen ist ein Online-Programm, das in den Begriffen des genannten Beschlusses vom Akkreditierungsrat wohl als Fernstudium, eLearning-Studiengang oder mit den Begriffen der Musterrechtsverordnung als virtuelles Studium verstanden werden kann. So stellt es auch die Hochschule im Selbstbericht vor (vgl. Band I, S. 20).

Ein eigenes Kriterium bildet die Rechtsverordnung für „Studiengänge mit besonderem Profilananspruch“ dennoch nicht. Vielmehr erinnert § 12 IV StudAkkVO daran, dass die besonderen Charakteristika des Programms angemessen dargestellt sein müssen.

Vielfach sind diese Charakteristika in den jeweils passenden Kriterien angesprochen worden. Mit Blick auf die Studierbarkeit des Studiums hervorzuheben ist die zentrale Bedeutung der Online-Plattform für die zeitliche Koordination, die multimediale didaktische Aufbereitung von Lehr- und Lernmaterial, die besondere Schulung und Unterstützung des Lehrpersonals, die mentorielle Begleitung und Betreuung der Studierenden, die Verkündung von (freiwilligen und verpflichtenden) Präsenzveranstaltungen und Prüfungspläne sowie die Zuordnung verantwortlicher Personen je Modul.



Auch auf die besondere Bedeutung des Konsortiums der Virtuellen Fachhochschule und der von ihr betriebenen oncampus GmbH sind die Unterlagen und das Gutachten bereits eingegangen. Sie wird im Bereich der fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien erneut im Kapitel zu Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19) erwähnt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen des „besonderen Profilsanspruchs“ dieses Online-Programms möchte die Gutachtergruppe das Online-Team als besonders gut geeignete Einrichtung positiv hervorheben. Die Einarbeitung der Studierenden in den besonderen Studienmodus erfolgt augenscheinlich vorbildlich. Auch die Einarbeitung der Lehrkräfte in den Onlinemodus überzeugt. Gut geeignet ist zudem das Ticketsystem für eine zügige Beantwortung aller Anfragen der Studierenden.

Die mit der Studienform einhergehenden Möglichkeiten einer flexiblen individuellen Anpassung des Studiums werden vielfach genutzt. Gut ist die Ausarbeitung von Teilzeitstudienplänen. Nicht so gut hingegen, dass die Wahl des jeweiligen Studienmodus bei der statistischen Erfassung verschiedener Studierendendaten offenbar keine Rolle spielt. So wissen die Verantwortlichen zwar, dass etwa 95 % der Studierenden berufstätig und sogar 75 % unter ihnen vollzeiterwerblich sind, aber wie hoch der Anteil von Voll- und Teilzeitstudierenden ist, wird nicht erhoben. Die Problematik ist bereits angesprochen. Angesichts der flächendeckenden und teils sehr umfangreichen Überschreitung der Regelstudiendauer und dem Umstand, dass der Studiengang praktisch berufsbegleitend studiert wird, sollten die Verantwortlichen darüber nachdenken, es konsequent als berufsbegleitendes Teilzeitstudium auszurichten und zu bewerben.

Im Bezug auf das spezielle Kooperationsmodell zur Umsetzung des Onlineangebotes erscheint es zudem erforderlich kenntlich zu machen, welches Modul von der antragstellenden Hochschule beigesteuert wird und welches von anderen Hochschulen. Im Fall von Anpassungsbedarf ist dann klar für jedermann erkennbar, wo die Verantwortlichkeit zugeordnet ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.1.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)**

### **2.1.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkVO)**

#### **Sachstand**

In den Unterlagen geht die Hochschule darauf ein, welche Maßnahmen sie zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte ergreift (Band I, S. 21).

Genannt werden die semesterweise stattfindende Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen sowie Absolventenbefragungen auf Grundlage der EvO. Im Zusammenhang mit der Fragestellung aus § 13 I StudAkkVO sollen insbesondere die in §§ 1, 6, 8 EvO festgelegten Ziele der Evaluationen und des Qualitätsmanagements hervorgehoben werden. Sie erfassen im weiteren Sinne auch Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.

Für die wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs bedeutsamer sollte die Abstimmung innerhalb der VFH und seinem Fachausschuss sowie die regelmäßig tagende Studienkommission sein.

Die Lehrenden und Mitarbeiterinnen aus verschiedenen Fachgebieten eines Qualitätszirkels erhalten zudem im Rahmen des Qualitätsforums Hochschullehre Gelegenheit, sich konstruktiv mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen. Außerdem unterstützt das Team aus dem Institut für Online-Lehre die Lehrenden bei der Umsetzung ihrer Lehrkonzepte, hier eher von der methodisch-didaktischen Seite.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen grundsätzlich gewährleistet.

Die Gutachtergruppe erfragte vor allem, ob die regelmäßige Prüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung durch den Fachausschuss in der Praxis auch funktioniere. Die Frage basierte vor allem auf der Überlegung, dass dieser Fachausschuss durch eine Vielzahl von Akteuren aus zahlreichen Hochschulen des VFH-Verbandes gekennzeichnet ist. Die teils weniger zufriedenstellenden Ergebnisse aus den Mentorenevaluationen (Band II, S. 265, 266) mit einer gewissen Häufung in bestimmten Modulen könnte nach Ansicht der Gutachtergruppe darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der Module und Zuordnung der Verantwortlichkeit Vorteile bei der Qualitätssicherung bringen könnten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.1.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Mit dem Programm sollen nicht Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.1.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Wesentliche Bestandteile des Qualitätsmanagements sind die studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen, die Studiengangsevaluationen, das Feedback Exmatrikulierter ohne Studienabschluss, die Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden und die Auswertungen themenspezifischer Evaluationen, alle auf Grundlage der Evaluationsordnung (Band II, Anlage 26), die nach Maßgabe von § 5 NHG erstellt wurde.

Eine Übersicht über alle zentralen Befragungsinstrumente gibt die Tabelle im Anlagenband, Band II, Anlage 27. Jedes Instrument ist hinsichtlich seiner Durchführung in der Evaluationsordnung beschrieben. Dort sind auch die Regelungen verankert, wie die Betroffenen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren sind.

Für die studentischen Evaluationen setzt die Hochschule die Software EvaSys ein. Die Musterfragebögen sind den Unterlagen beigelegt (Band II, Anlagen 28 ff).

Exemplarisch hat die Hochschule im Selbstbericht die Veränderungen im Studiengangskonzept seit der vorangegangenen Akkreditierung zusammengestellt, um den Erfolg des Qualitätsmanagements zu zeigen (Band I, S. 22, 23).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Auf der Grundlage der Erhebungen werden Maßnahmen zur Sicherung des





Studienerfolgs abgeleitet. Studiengänge werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse der Befragungen für die Weiterentwicklung genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse informiert.

In den Unterlagen sind jedoch nur wenig konkrete Ergebnisse der Modulevaluationen zusammengetragen. Insbesondere hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung geben sie kaum Anhaltspunkte darüber, dass die angenommenen Zeiten mit der tatsächlich verwendeten Zeit übereinstimmen. Dagegen sprechen die hohen Überschreitungen der Regelstudienzeit. Allerdings kann der Einwand der Hochschule nicht widerlegt werden, dass dies auf freiwillige Entscheidungen der Studierenden zurückzuführen sind.

Unter dem Begriff des Studienerfolgs kann verstanden werden, dass es den bereits berufstätigen Studierenden gelingt, beruflichen Fortschritt zu erzielen. Das wird aber nicht hinterfragt. Selbstverständlich ist auch der Abschluss eines Studiums bereits als "Studienerfolg" zu sehen. Diese Erfolgsquote ist allerdings nicht übermäßig gut zu bewerten. Im Gegenteil sind recht viele Studienabbrecher zu beklagen.

Das Qualitätsmanagement sollte stärker auf der Ebene der Module ansetzen und Verbesserungen auf dieser Ebene bewirken, wenn eine Abweichung der Kennzahlen zur Arbeitsbelastung oder der Dauer bis zum Abschluss eines Moduls festgestellt werden. Essenziell erscheint die Erfassung der Frage, ob die jeweils befragte Person im Voll- oder Teilzeitmodus studiert, sowie ob und in welchem Umfang sie neben dem Studium berufstätig ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

## 2.1.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)

### Sachstand

Der auch aus § 3 III NHG folgende Gleichstellungsauftrag wird durch hochschulweite Maßnahmen und fachbereichsspezifisches Engagement bis auf die Ebene der Studiengänge herangetragen und sichergestellt. Seit 2011 hat die Hochschule das „audit familiengerechte hochschule“ absolviert. Sie bietet ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung.

*„Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle sind die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld. Relevante Dokumente wie der Gleichstellungsplan der Jade HS (siehe Band II, Anlage 36) sowie die Richtlinie gegen Diskriminierung und Gewalt“ (Band I, S. 23) sind nicht nur den Unterlagen beigelegt, sondern auch online abrufbar.*

*„Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt“ (Band I, S. 24). Er hat seine Grundlage in § 8 XIV BPO-A.*

Die Hochschule hat zudem einen Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte erstellt. Ihm sind auch für online-Studierende bedeutsame Informationen zu entnehmen, da seh- und hörbehinderte Personen oder auch nicht sichtbar beeinträchtigte Personen in gesonderten Kapiteln explizit angesprochen werden.

Auch für die Lehrenden hat die AG Barrierefreiheit einen Leitfaden entwickelt und herausgegeben. Sie werden sensibilisiert für die verschiedenen ausgleichsbedürftigen Umstände, ihnen wird das Verfahren erklärt und die Entscheidungsfindung erleichtert.

Ergänzend zu nennen ist die Psychologische Beratungsstelle des Studentenwerks, die ebenfalls im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs tätig werden kann.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene der Studiengänge umgesetzt. Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt.

An die Verantwortlichen richtete die Gutachtergruppe die Frage nach dem aktuellen Stand der Umsetzung aus dem Gleichstellungsplan 2022-2024. Die Studierenden befragte sie, ob die Ansprechpartner tatsächlich erreichbar sind, Nachteilsregelungen bekannt und im Studierendenalltag relevant sind. Zu diesen Fragen erhielt sie von den Studierenden befriedigende Antworten. Die von den Regelungen gezeichnete Skizze einer an Gleichstellungsfragen interessierten und versierten Hochschule wurde dabei durch konkrete Beispiele abgerundet.

Auf eine grundsätzliche Problematik wies die Gutachtergruppe hin: Da sich Frauen aufgrund der häufigen Unterzahl oft überdurchschnittlich an Gremienarbeit beteiligen, könnte ein Ausgleich durch Entlastung in der Lehrverpflichtung ein besonders wichtiger Aspekt sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.1.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.1.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang wird in Kooperation mit der oncampus GmbH ausgerichtet. Da es sich bei diesem Unternehmen um eine 100 %ige Tochter der TH Lübeck handelt, liegt keine „nichthochschulische Einrichtung“ im Sinne der Regelung vor, wie im Kapitel zu § 9 StudAkkVO erläutert wurde.

Die Hochschule geht im Selbstbericht folgerichtig nicht auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien ein, die im Falle der Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen sind.

Gleichwohl sind den Unterlagen wesentliche Vereinbarungen zum Hochschulverbund Virtuelle Fachhochschule beigefügt (Band II, S. 339 ff), sodass die Aufgabenverteilung zwischen den Einrichtungen sichtbar wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach der hier vertretenen Auffassung ist das Kriterium aus § 19 nicht einschlägig. Zwar handelt es sich bei der zur Durchführung des Studienprogramms in der vorgelegten Form zwingend nötigen Kooperation mit der oncampus GmbH um die Zusammenarbeit mit einer Einrichtung, die selbst nicht Hochschule ist. Da sie jedoch hundertprozentiges Tochterunternehmen der TH Lübeck ist, kann nicht die Rede davon sein, dass es sich um eine nichthochschulische Einrichtung handele.



Sollte die Anwendung von § 19 StudAkkVo bejaht werden, geben die beigefügten Vereinbarungen zum Hochschulverbund Virtuelle Fachhochschule Einblick in die Verantwortlichkeiten. Aus ihnen wird unzweifelhaft deutlich, dass die gradverleihende Hochschule für die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Regelungen aus der Akkreditierungsverordnung alleinverantwortlich bleibt: Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals sind nicht an die oncampus GmbH übertragen. Ihre Tätigkeit ist vielmehr auf die Organisation des Online-Studienbetriebs, die technische Bereitstellung der Module und den Betrieb der zu diesem Zweck eingerichteten Lernplattform und damit auf die reine Dienstleistung beschränkt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.1.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Der Studiengang wird in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten, die sich vertraglich auf einen Hochschulverbund zur „Virtuelle Fachhochschule“ zusammengeschlossen haben. Dieser Vertrag (VFH-Vertrag) vom April 2001 ist Bestandteil der Akkreditierungsunterlagen (Band II, S. 340 ff). In der Präambel ist der Zweck des Zusammenschlusses erwähnt: Die gemeinsam entwickelten Studienangebote sollten seinerzeit dauerhaft eingerichtet werden und die Hochschulen verpflichteten einander, sich gegenseitig bei der Durchführung von online angebotenen Studienprogramme zu unterstützen. Die technische Umsetzung übertrug der Verbund 2004 der zu diesem Zweck gegründeten oncampus GmbH, die bereits in den Kapiteln 1.9 und 2.2.7 erwähnt wurde. Der zugehörige Vertrag ist beigefügt (oncampus-Vertrag; Band II, S. 349 ff).

Aus den Vereinbarungen ergibt sich zumindest indirekt, wer die Verantwortung für Umsetzung und die Qualität der Studiengangskonzepte trägt. Das wird insbesondere in §§ 1 I, 4 II, 6 I, 8, 9, 10 III VFH-Vertrag sowie die Aufgaben- und Leistungsbeschreibung der oncampus GmbH in §§ 1, 2 oncampus-Vertrag deutlich.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienangebot wird im Rahmen des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule angeboten.

Zur Ausführung der onlinegestützten Studienprogramme bedient sich der Hochschulverbund eines Dienstleistungsunternehmens, das von der Technischen Hochschule Lübeck gegründet und unterhalten wird.

Aus den vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich, dass die jeweils gradverleihenden Hochschulen, die eines der Online-Programme anbieten, die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes selbständig gewährleisten, weil die Studierenden stets in einer der Verbundhochschulen eingeschrieben sind und allen Regularien dieser Hochschule unterliegen, insbesondere hinsichtlich der Qualitätssicherung.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



### 2.1.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

Bei der Hochschule handelt es sich nicht um eine Berufsakademie, das Studienprogramm Betriebswirtschaftslehre ist keine Bachelorausbildung.

#### Entscheidungsvorschlag

Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.



### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Ausweislich der Überschrift von § 9 StudAkkVO gelten die in der Vorschrift aufgeführten besonderen formalen Akkreditierungskriterien nur für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen. Obwohl die Norm selbst von „Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen“ spricht, worunter zweifelsohne auch die oncampus GmbH zu subsumieren wäre, wird in der zur Auslegung des Normtextes herangezogene „Begründung zur Musterrechtsverordnung“ bestätigt, dass § 9 die formalen Kriterien für nichthochschulische Kooperationen gemäß § 19 festlege. Die Auslegung des Normtextes unter dieser Prämisse ergibt, dass entgegen des Wortlauts nicht sämtliche denkbaren Einrichtungen den besonderen Kriterien unterworfen sind, sondern nur solche, die nichthochschulischer Art sind. Die oncampus GmbH ist jedoch ausweislich ihrer Angaben auf der Webseite nicht nur 100ige Tochter einer Hochschule, sie bietet auf ihrer Webseite zahlreiche Bachelor- und Masterstudiengänge online an. Auch dadurch unterstreicht sie den Charakter einer hochschulischen Einrichtung.

Zudem gibt der Blick auf die konkret in § 9 I StudAkkVO genannten Akkreditierungskriterien Gewissheit, dass der Gesetzgeber mit der formalen Prüfvorschrift andere Konstellationen im Blick hatte. Namentlich wenn von Anrechnungsmodellen und der Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz die Rede ist, wird erkennbar, dass es hier nicht um Kooperationskonzepte ging, in denen wie im vorliegenden Fall reine Hochschulmodule angeboten werden.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

#### 3.3 Gutachter\*innen

a) Hochschullehrer\*innen

Herr Professor Dr. Jürgen Schwill, Technische Hochschule Brandenburg, Studiendekan für berufsbegleitende Studienformate

Herr Professor Dr. Michael Schleicher, Hochschule Wismar, Prorektor für Bildung

b) Vertreter\*in der Berufspraxis

Herr Peter Joop, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

c) Studierender

Herrn Konstantin Schultewolter, Universität Köln, Student der Volkswirtschaftslehre

#### 3.4 Zusätzliche Expertin mit beratender Funktion

-



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Betriebswirtschaftslehre Online, Bachelor

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in s RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in s RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in > RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022	59	28			0%			0%			0%			0%
WiSe 2021/22	53	21			0%			0%			0%			0%
SoSe 2021	71	36			0%			0%			0%			0%
WiSe 2020/21	64	35	2	1	3%	2	1	3%	2	1	3%	2	1	3%
SoSe 2020	34	16			0%			0%			0%			0%
WiSe 2019/20	70	37	2		3%	3	1	4%	3	1	4%	3	1	4%
SoSe 2019	35	17	1		3%	6	2	17%	7	2	20%	7	2	20%
WiSe 2018/19	94	53	5	3	5%	10	6	11%	15	10	16%	16	11	17%
SoSe 2018	1	1												0%
WiSe 2017/18	100	56	4	3	4%	5	4	5%	11	6	11%	18	13	18%
SoSe 2017														
<b>In Berechnung</b>	<b>300</b>	<b>164</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>4%</b>	<b>21</b>	<b>12</b>	<b>9%</b>	<b>26</b>	<b>16</b>	<b>13%</b>	<b>34</b>	<b>24</b>	<b>17%</b>
WiSe 2016/17	98	42	11	8	11%	14	9	14%	17	10	17%	27	14	28%
SoSe 2016														
WiSe 2015/16	107	51	1		1%	5	2	5%	6	3	6%	16	8	15%
SoSe 2015														
WiSe 2014/15	108	52	1	1	1%	3	2	3%	4	2	4%	13	7	12%
<b>In Berechnung</b>	<b>613</b>	<b>309</b>	<b>25</b>	<b>15</b>	<b>4%</b>	<b>43</b>	<b>25</b>	<b>8%</b>	<b>53</b>	<b>31</b>	<b>10%</b>	<b>90</b>	<b>53</b>	<b>18%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich sind. Letztes Abschlusssemester in der Auswertung: SoSe 22



### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Betriebswirtschaftslehre Online, Bachelor**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	0	16	3	0	0
WS 2021/22	0	12	3	0	0
SS 2021	0	18	5	0	0
WS 2020/21	0	4	3	0	0
SS 2020	1	11	2	0	0
WS 2019/2020	0	4	1	0	0
SS 2019	1	9	3	0	0
WS 2018/2019	0	7	3	0	0
SS 2018	0	5	4	0	0
WS 2017/2018	0	2	6	0	0
SS 2017	0	2	4	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>90</b>	<b>37</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

letztes Abschlusssemester in der Auswertung: SoSe 22



### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Betriebswirtschaftslehre Online, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	4	5	5	5	19
WS 2021/22	0	5	0	10	15
SS 2021	6	1	6	10	23
WS 2020/21	0	1	1	5	7
SS 2020	4	0	2	8	14
WS 2019/2020	0	3	0	2	5
SS 2019	10	0	1	2	13
WS 2018/2019	2	4	1	3	10
SS 2018	1	0	1	7	9
WS 2017/2018	0	3	0	5	8
SS 2017	0	0	3	3	6
<b>Insgesamt</b>	<b>27</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>60</b>	<b>129</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

letztes Abschlusssemester in der Auswertung: SoSe 22





## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	22.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	19.01.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.07.2014 bis 28.02.2017 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 05.12.2016 bis 30.09.2024 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hochschulräumlichkeiten, Vorstellung des Online-Studiums



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup> Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. <sup>2</sup> Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>3</sup> Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup> Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup> Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen angeboten werden. <sup>4</sup> Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup> Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. <sup>2</sup> Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup> Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup> Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup> Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup> Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup> Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup> Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den

Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

<sup>2</sup> Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>3</sup> Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>4</sup> Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>5</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. <sup>6</sup> Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup> Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup> Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei

Semester erstrecken.<sup>3</sup> Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3)<sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.<sup>2</sup> Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.<sup>3</sup> Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1)<sup>1</sup> Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen.<sup>2</sup> Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen.<sup>3</sup> Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden.<sup>4</sup> Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.<sup>5</sup> Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup> Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>2</sup> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup> Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Qualifikation hat. <sup>4</sup> Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) <sup>1</sup> Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. <sup>2</sup> In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) <sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup> Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup> Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup> An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup> Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup> Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup> Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2)<sup>1</sup> Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. <sup>3</sup> Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. <sup>4</sup> Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. <sup>5</sup> Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter



Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup> Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup> Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) <sup>1</sup> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup> Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. <sup>4</sup> Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup> Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup> Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup> Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup> Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup> Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup> Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup> Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup> Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup> Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup> Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup> Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup> Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup> Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. <sup>2</sup> Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup> Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3)<sup>1</sup> Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.<sup>2</sup> Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup> Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup> Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup> Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup> Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup> Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup> Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup> Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup> Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup> Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup> Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup> Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup> Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup> Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAKadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAKadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden. <sup>2</sup> Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und

Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen.<sup>2</sup> Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAKadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)